

**Bauvorhaben:**

**Angebot für (Gewerk):**

## Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Köln

Änderungen/Eintragungen des Bieters in diesen Vertragsbedingungen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes. Die Vorgaben erfolgen ausschließlich durch die Stadt Köln.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

### 0. Vereinbarung der VOB/B in der aktuellen Fassung

Dem Vertrag mit dem Auftragnehmer liegen die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen und insgesamt zugrunde. Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen und auch die ergänzend geltenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen enthalten Regelungen, die keine Abweichung von den unverändert geltenden Bedingungen der VOB/B enthalten. Im Zweifel haben die Regelungen der VOB/B Vorrang.

Soweit in der vertraglichen Leistungsbeschreibung Regelungen enthalten sind, die von den Bestimmungen der VOB/B abweichen, haben die Regelungen der VOB/B ebenfalls Vorrang.

### 1. Objektüberwachung/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

#### 1.1 Objekt-/Bauüberwachung

Diese obliegt dem Auftraggeber.

Der mit der Wahrnehmung beauftragte Architekt/Ingenieur wird nach der Auftragserteilung bekanntgegeben.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

#### 1.2 Sicherheitskoordination

Der mit der Wahrnehmung beauftragte Sicherheitskoordinator/-in wird nach der Auftragserteilung bekanntgegeben.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

### 2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

#### 2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

#### 2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

#### 2.3 Wasseranschlüsse<sup>(1)</sup>

#### 2.4 Stromanschlüsse<sup>(1)</sup>

## 2.5 Sonstige Anschlüsse<sup>(1)</sup>

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3 – 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

## 3. Vertragsfristen (§ 5)

### 3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

#### 3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am
- spätestens            Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der            KW            , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B). Die Aufforderung wird dem Auftragnehmer voraussichtlich bis zum            zugehen; das Auskunftsrecht des Auftragnehmers gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

#### 3.1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am             innerhalb von            Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der            KW            , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

### 3.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

## 4. Vertragsstrafen (§ 11)

### 4.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Ziffer 3.2 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

### 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt            Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die VOLLendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

## 5. Sicherheitsleistungen (§ 17)

Folgende Sicherheitsleistung ist vereinbart:

Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von                    % der Auftragssumme.

Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche (Mängelansprüche) in Höhe von                    % der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

## 6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

6.1 Die Lohnleitklausel gilt als                     nicht                    vereinbart.

### 6.2 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 6.3

<sup>(1)</sup> z. B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)